

„Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg in Ihrer Sitzung am 23.06.2026 nachstehenden 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Löhnberg vom 04.09.2026 beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Löhnberg vom 04.09.2025

Artikel I

§5 Steuersatz Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Hundesteuer beträgt jährlich
für den ersten Hund 90,00 EURO,
für den zweiten Hund 125,00 EURO,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund 225,00 EURO.

Artikel II

§5 Steuersatz Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer für jeden gefährlichen Hund jährlich 614,00 €.

Artikel III

Diese 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Löhnberg tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Löhnberg, den 23.06.2026

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE LÖHNBERG



Reiner Greve
Bürgermeister“